

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00159 vom 20. August 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00159

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00159 du 20 août 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00159 del 20 agosto 2009

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Gewaltschutzmassnahmen: Gegenstandslosigkeit / Kosten- und Entschädigungsfolgen / Unentgeltliche Rechtspflege Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung eines 14-tägigen Betret- und Kontaktverbots, das die Polizei ihm gegenüber angeordnet hatte, ist gegenstandslos geworden, weil die verfügbaren Massnahmen inzwischen nicht mehr in Kraft sind (E. 1.2). Die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung ist nicht zu beanstanden; sie entspricht dem Ergebnis des hafrichterlichen Entscheids, das prima facie haltbar erscheint (E. 2 und 3). Ebensovienig ist die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zu beanstanden: Der Hafrichter ging zu Recht und mit rechtsgenügliher Begründung davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht mittellos ist (E. 4). Abweisung der Beschwerde, soweit das Verfahren nicht infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist (E. 5).

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde auch insoweit als unbegründet, als sich der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung wehrt: Der Hafrichter ging zu Recht vom hälftigen Unterliegen beider Eheleute aus, da er einerseits den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Gewaltschutzmassnahmen – mit haltbarer Begründung (E. 2.4) – abwies und andererseits die von der Beschwerdegegnerin 2 begehrte 3-monatige Verlängerung der Massnahmen verweigerte. Gestützt auf § 12 Abs. 1 GSG durfte der Hafrichter dem Beschwerdeführer die Hälfte der Verfahrenskosten auferlegen, ihn aufgrund von § 12 Abs. 2 GSG zur Zahlung einer Parteientschädigung verpflichten und diese mit der Entschädigung der ebenfalls hälftig unterliegenden Beschwerdeführerin 2 wett schlagen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist dabei nicht von Bedeutung, dass er sich – im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin 2 – im vorinstanzlichen Verfahren durch eine Anwältin vertreten liess. Vielmehr ist massgebend, dass beide Parteien zu gleichen Teilen unterlegen sind und dass aufgrund der Identität der Streitsache nicht von einem wesentlich unterschiedlichen Kostenaufwand für die Prozessführung auszugehen ist.

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt sowohl für das hafrichterliche als auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin.

E. 4.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG).

E. 4.2

Sowohl der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung als auch jener auf unentgeltlichen Rechtsbeistand setzen unter anderem die Mittellosigkeit des Gesuchstellenden voraus (vgl. § 16 Abs. 1 und 2 VRG; Art. 29 Abs. 3 BV; BGE 131 I 350 E. 3.1; Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 39). Im Folgenden ist deshalb vorab zu klären, ob der Beschwerdeführer als mittellos anzusehen ist. Wird diese Frage verneint, so erübrigen sich Ausführungen zu den übrigen Anspruchsvoraussetzungen.

E. 4.3

Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Verfahrenskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (BGE 124 I 1 E. 2a). Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten Verhältnisse, namentlich der Einkommenssituation, der Vermögensverhältnisse und allenfalls der Kreditwürdigkeit zu beurteilen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 26).

E. 4.4

Im vorinstanzlichen Verfahren hatte der Beschwerdeführer seine Mittellosigkeit damit begründet, dass er über keine nennenswerten Vermögenswerte verfüge und Schulden aus einem Darlehensvertrag habe. Sein monatliches Nettoeinkommen betrage Fr. 5'070.-. Davon abzuziehen seien der Grundbetrag (Fr. 1'100.-), der Mietzins für eine angemessene Wohnung (Fr. 1'650.-), Kosten für PTT (Fr. 138.-), Mobiliar-/Haftpflichtversicherung (Fr. 45.-), Krankenkasse (geschätzt Fr. 250.-), Mehrauslagen auswärtiger Verpflegung (Fr. 315.-), Auto (Fr. 500.-), Abzahlungsraten für berufsbedingt notwendiges Auto (Fr. 382.-) und Steuern (ca. Fr. 400.-). Somit verblieben noch rund Fr. 540.- über dem Existenzminimum. Im Beschwerdeverfahren bringt der Beschwerdeführer vor, momentan müsse er zusätzlich für Wohnungskosten (Fr. 250.-), Kinderzuschläge (Fr. 600.-) und die Krankenkassenprämien der Kinder aufkommen, sodass sich insgesamt ein Defizit ergebe. Aus einer Bestätigung des Arbeitgebers gehe hervor, dass der Beschwerdeführer beruflich auf ein Auto angewiesen sei. Ergänzend könne er inzwischen auch noch den Stand seines Privatkontos bei der Migrosbank (Fr. 51.-) und die Krankenkassenprämie (Fr. 221.70) belegen. Auf dem CS-Konto des Beschwerdeführers befänden sich Fr. 301.08. Weitere Unterlagen seien für den Beschwerdeführer bis heute unzugänglich, weil er die eheliche Wohnung nicht betreten dürfe.

E. 4.5

Der Haftrichter hielt in der angefochtenen Verfügung vom 23. März 2009 fest, der Beschwerdeführer sei nicht mittellos. Zum gleichen Schluss gelangte der Haftrichter im Rahmen der Verfügung vom 15. April 2009. Anlässlich der Befragung habe der Beschwerdeführer ausgeführt, er verfüge über ein Einkommen von netto Fr. 5'000.- und bezahle eine Miete von Fr. 1'650.-. Ferner habe er ein Vermögen von rund Fr. 100'000.-, das aber in Serbien investiert sei. Daneben sei er im Umfang von etwa Fr. 90'000.- verschuldet. Auf Nachfrage des Haftrichters hin konnte der Beschwerdeführer die Schuldbeträge nicht genau benennen. Die Bankguthaben in der Schweiz konnte der

Beschwerdeführer ebenfalls nicht genau beziffern; er sei aber von mehreren Tausend Franken ausgegangen.

E. 4.6

Angesichts der vorgebrachten Argumente und Belege ging der Haftrichter zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht mittellos im Sinne von § 16 VRG ist. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen von Fr. 5'063.25 verfügt und die Wohnungsmiete von Fr. 1'650.- bezahlt. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer jedoch weder seine behaupteten Schulden noch seine laufenden monatlichen Ausgaben mit Belegen spezifiziert. Dabei wäre es ihm möglich und zumutbar gewesen, entsprechende Nachweise trotz Betretverbot der ehelichen Wohnung zu beschaffen. Bezeichnenderweise reichte der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht auch nach Aufhebung des Betretverbots (d.h. nach dem 27. März 2009) keine entsprechenden Belege ein. Aus der haftrichterlichen Verfügung vom 15. April 2009 ergibt sich sodann, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des ersten haftrichterlichen Verfahrens nicht sämtliche Vermögenswerte angegeben hatte: Während er im ersten Verfahren noch bestritten hatte, Vermögenswerte zu besitzen, räumte er im Rahmen des zweiten Verfahrens den Besitz von Vermögenswerten in der Höhe von rund Fr. 100'000.- ein. Weiter gab der Beschwerdeführer im Rahmen der haftrichterlichen Befragung vom 15. April 2009 zu, auf Bankkonten mehrere Tausend Franken zu besitzen, nachdem er im Rahmen des ersten Verfahrens – wie auch vor Verwaltungsgericht – bloss Kontobelege über wenige Hundert Franken eingereicht hatte. Angesichts dieser Umstände ist nicht zu beanstanden, dass der Haftrichter von der fehlenden Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ausging und dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin nicht stattgab. Eine Prüfung der weiteren in § 16 VRG genannten Voraussetzungen und der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente des Beschwerdeführers erübrigt sich somit.

E. 4.7

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat der Haftrichter die Ablehnung der Gesuche betreffend unentgeltliche Rechtspflege in rechtsgenügender Weise begründet, indem er in diesem Zusammenhang auf die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Befragung sowie auf den vom Beschwerdeführer eingereichten Lohnausweis verwies.

E. 4.8

Aufgrund der fehlenden Mittellosigkeit des Beschwerdeführers sind dessen Anträge auf unentgeltliche Prozessführung und auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin auch im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens abzuweisen.

E. 5

Zusammenfassend erweisen sich die Einwände des Beschwerdeführers als unbegründet, und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit das Verfahren nicht infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Von einer Parteientschädigung an den unterliegenden Beschwerdeführer ist abzusehen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.